



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

nur per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MSGIV, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Babett Metzloff

GZ.: RS 05/2021

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: 0355 2893- 532

Fax: 0331 275484533

Internet: www.lasv.brandenburg.de

Babett.Metzloff@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 22.11.2021

Rundschreiben des üöTEGH Nr. 05/2021

Thema:

Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus

Ansprechpartner:

Babett Metzloff

 0355 2893-532

Rundschreiben tritt in Kraft: ab sofort

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnungen

12-121096894459866-05



Sehr geehrte Damen und Herren,

müssen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt aufgrund der Behinderung von einer vertrauten Bezugsperson begleitet werden, gab es bisher keine ausreichenden Regelungen über die Erstattung des Verdienstausfalls bzw. die Erstattung etwaiger Personalkosten der Bezugsperson.

Dabei geht es nicht um die generelle Begleitung im Krankenhaus, sondern um die besondere Konstellation, dass die Begleitung durch die bestimmte Person für die Zwecke der Kommunikation, der emotionalen Stabilisierung und damit letztlich zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist.

Diese Problemlage wurde auf Bundesebene längere Zeit zwischen Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden sowie Verbänden behinderter Menschen eingehend diskutiert. Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2021 Regelungen für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch vertraute Personen im Krankenhaus beschlossen, der Bundesrat hat der Gesetzesänderung am 17. September 2021 zugestimmt. Das Gesetz¹ wurde am 4. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 70 verkündet.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist die Verantwortung für die Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus zwischen SGB V und SGB IX geteilt:

- Über das SGB V wird für Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld ab dem 1. November 2022 Krankengeld gewährt, wenn der Versicherte keine Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX in Anspruch nimmt.
➔ neu § 44b SGB V
- Über die Eingliederungshilfe werden Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten gewährt für Begleitpersonen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer erbringen und zu denen ein Vertrauensverhältnis als Bezugsperson besteht. Umfasst sind Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung.
➔ neu § 113 Abs. 6 SGB IX

Der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) findet hier mit Ausnahme für Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. Unberührt bleibt auch, für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderung die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen im Krankenhaus den dafür zuständigen Leistungsträgern (Krankenkassen) zuzuweisen.

¹ Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Artikel 7b und 7c zu Änderungen des SGB V und SGB IX)

Die Leistung nach § 113 Absatz 6 SGB IX unterliegt den für alle Leistungen der Eingliederungshilfe geltenden Grundsätzen. Dies bedeutet, dass in Eilfällen § 18 Absatz 6 SGB IX sowie § 120 Absatz 4 SGB IX Anwendung finden. Auch kann die Leistung in Form eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbracht werden.

- Die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist, ist in den Gesamtplan aufzunehmen.
→ neu § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX

Die Erforderlichkeit der Begleitung durch vertraute Bezugspersonen für den Fall eines Krankenhausaufenthalts soll bereits frühzeitig und damit unabhängig von einer konkret anstehenden stationären Krankenhausbehandlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§ 117 ff. SGB IX) geprüft und festgehalten werden.

Eine frühzeitige Erfassung ermöglicht den Leistungserbringern zudem, organisatorische Vorkehrungen zu treffen und ggf. bereits im Vorfeld haftungsrechtliche, arbeitsrechtliche sowie organisatorische Fragen hinsichtlich des Einsatzes ihrer Mitarbeiter im Krankenhaus zu klären.

Die neuen Regelungen in § 113 Abs. 6 SGB IX und § 44 b SGB V werden bis Ende 2025 auf ihre Wirkung hin untersucht. In den Blick genommen werden dabei insbesondere die Praktikabilität der jeweiligen Lösung für die Beteiligten sowie die finanziellen Auswirkungen der Regelungen auf die jeweiligen Leistungssysteme. (§ 113 Abs. 7 SGB IX).

Die gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 7c des Gesetzes² / Anpassung des SGB IX) treten am 01.11.2022 in Kraft, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung zu geben. Es wird empfohlen, diese zusätzliche Leistung bei Bedarf in die künftigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Kovalev

Anlage
Auszug Gesetzestext
Auszug Begründung zum Gesetzentwurf